

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bühlerzell vom 19. November 2007**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19. November 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 1999/17. September 2001 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	60,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 EUR.

### **Artikel 2**

#### § 3 Aufwandsentschädigung wird um nachstehende Ziffer 4 ergänzt:

- (4) Wildschadensschätzer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 EUR je angefangener Stunde. § 2 Abs. 1 findet für die Wildschadensschätzer keine Anwendung.

### **Artikel 3**

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Juli 2007 in Kraft.

Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bühlerzell, den 19. November 2007

  
Rechtenbacher  
Bürgermeister

